

Identitärer Terror

Franz L. Neumanns Kritik am völkischen Demokratiebegriff

Felix Sassmannshausen

1. Einleitung

Nur wenige Schriften der ersten Generation der Kritischen Theorie befassen sich systematisch mit Fragen der Demokratie, mit Demokratiekonzepten im Allgemeinen und jenen der extremen Rechten im Besonderen. Einer, der nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch diese Auseinandersetzung suchte, war Franz L. Neumann (1900 – 1954). Er wurde als Sohn kleinbürgerlicher jüdischer Eltern in Kattowitz (heute Katowice) an der damaligen preußisch-polnischen Grenze geboren. Nach seinem Abitur studierte er Rechtswissenschaften in Leipzig, Breslau und Frankfurt a.M., wo er promovierte und beim sozialistischen Rechtspraktiker und -theoretiker Hugo Sinzheimer arbeitete. Während seiner Arbeit als Gewerkschaftsanwalt und Rechtsberater der SPD brach 1933 die Weimarer Republik zusammen und er musste vor der beginnenden nationalsozialistischen Verfolgung fliehen, zunächst nach Großbritannien und schließlich in die USA (vgl. Söllner 1980). Dort verfasste er mit dem *Behemoth* eine »eminente Analyse« der NS-Herrschaft (Frei 2007: 293f.), die bis heute von Bedeutung ist und veröffentlichte zahlreiche weitere, vor allem rechts- und demokratietheoretische Schriften.

Die Arbeiten, die er ab 1948 als Professor für Politikwissenschaften an der Columbia University in New York publizierte, bewegen sich in den Bahnen der Kritischen Theorie. Auch in dem Sinne, dass sie von einer intensiven Auseinandersetzung mit dem dialektischen Materialismus im Anschluss an Karl Marx geprägt sind. Und obwohl die Rezeption Neumanns im Laufe der Zeit und vor allem seit der Jahrtausendwende von einer verstärkten Zuordnung zur Kritischen Theorie profitierte (vgl. Buckel 2007, 2017; Buchstein 1992; Iser/Strecker 2002; Salzborn 2009), gilt er dennoch weiterhin eher als Randfigur des Kreises um Theodor W. Adorno und Max Horkheimer. Die juristischen und demokratietheoretischen Überlegungen des »in Vergessenheit geraten[en]« (Scheuerman 2019) Intellektuellen zeigen, vor welchen theoretischen Herausforderungen der Arbeiterbewegungsmarxismus in der Weimarer Republik stand (vgl. Sassmannshausen 2018: 186). Über die Jahre seines

Wirkens lässt sich durch die immanente Kritik des Marxismus eine Entwicklung zu einer dialektischen Demokratietheorie beobachten. Neumanns Arbeiten, insbesondere seine Kritik des völkischen Demokratiebegriffs Carl Schmitts (1888–1985), haben nichts an ihrer Aktualität verloren.

Denn die Texte des rechten Staats- und Verfassungsrechtlers erfreuen sich einer anhaltenden Popularität. Der Historiker Raphael Gross bezeichnet ihn in seiner Studie *Carl Schmitt und die Juden* auch als den bis heute »möglicherweise [...] am meisten diskutierte[n] deutsche[n] Jurist[en] des 20. Jahrhunderts.« (Gross 2000: 7) Viele Leitgedanken des »Vordenkers des Nationalsozialismus« (Salzborn 2015: 77) und »Kronjuristen des Dritten Reiches« (Söllner 1996) bieten nach wie vor Anknüpfungspunkte für die völkische Rechte (vgl. Himmelreich 2017; Salzborn 2017). Dabei kann die Rezeption der Theorie Schmitts als Scharnier zwischen völkischer, sogenannter Neuer Rechter und konservativer Rechter verstanden werden. In der Zeitschrift des Instituts für Staatspolitik *Sezession* hatte etwa Erich Vad, der ehemalige Sicherheitsberater der Bundeskanzlerin Angela Merkel, vor seinem Wechsel ins Bundeskanzleramt schon 2003 einen Beitrag über die Aktualität Carl Schmitts verfasst (vgl. Vad 2003). Doch nicht nur in der Rechten wird Schmitt affirmativ diskutiert. Mit Ernst-Wolfgang Böckenförde war ein als liberal geltender Richter am Bundesverfassungsgericht tätig, der die Theorie Schmitts rezipierte und popularisierte (vgl. Mehring 2009: 520ff.; Ooyen 2010). Doch auch in Teilen der Linken finden Schmitts Ideen Zuspruch (Einstein Forum 2019), etwa bei zeitgenössischen politischen Theoretiker:innen wie Giorgio Agamben (2004) oder Chantal Mouffe (2000; vgl. dazu Elbe 2018: 183ff.).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf gegenwärtige Erosionserscheinungen der liberalen Demokratie (vgl. Levitsky/Ziblatt 2018) und der Konjunktur der »völkischen Rebellion«, die mit unmittelbarer Gewaltandrohung und -ausübung einhergeht, scheint eine Kritik des völkischen Staats- und Verfassungsrechtlers weiterhin notwendig (vgl. Salzborn 2017). Dazu soll an Neumanns Auseinandersetzung mit dem völkischen Demokratiebegriff Schmitts erinnert werden, die er insbesondere ab den 1930er- und 1940er-Jahren intensiv führte. Im Folgenden wird dazu zunächst der Schmittsche Demokratiebegriff skizziert, um ausgehend von Neumanns dialektischer Demokratietheorie eine Kritik zu entwickeln, mit der sich Schmitts identitäre Theorie als ideologische Schiefeheilung des Unbehagens an der modernen Demokratie fassen lässt.

2. Elemente des völkischen Demokratiebegriffs

2.1 Identität und Homogenität als Schlüsselkategorien

Schmitts Demokratiebegriff, den er in seiner vor 100 Jahren erschienenen Schrift *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (Schmitt 1926 [1923]) kuriosisch entwickelt, ist durch einen grundsätzlichen antiliberalen Antipluralismus gekennzeichnet. Zur Begründung seiner Theorie greift Schmitt auf den Demokratiebegriff Rousseaus zurück (vgl. Salzborn 2015: 77), von dem er sagt, dass dessen »oft zitierte Ausführungen im Contrat Social [...] für das demokratische Denken fundamental« seien (Schmitt 1926 [1923]: 34). Der Vertragstheoretiker Rousseau habe im *Gesellschaftsvertrag* einen auf dem Prinzip der »Volkssouveränität« beruhenden plebisizitären Demokratiebegriff entwickelt, den der Weimarer Staats- und Verfassungstheoretiker als normative Grundlage seiner eigenen Theorie nutzt (vgl. Maus 1994).

Dabei spielt insbesondere der schillernde Begriff der »volonté générale« eine zentrale Rolle, den der Aufklärungsphilosoph Rousseau als einen genuin vernunftbasierten Allgemeinwillen in seine Theorie einführt. Zur Begründung dieser »volonté générale« knüpft Rousseau in seinem Werk *Der Gesellschaftsvertrag* (Rousseau 2008 [1762]) an Überlegungen über den kulturellen Verfall an, die er schon in seinem *Zweiten Diskurs*, der *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen* entwickelt hatte (Rousseau 2010 [1750]). Er führt darin aus, dass sich die Menschen durch den »Sündenfall«, die Aneignung von Land, von ihrer Natur entfremdet hätten (vgl. Mensching 2000: 25).

Die durch das Privateigentum bedingte Ungleichheit unter den Menschen habe einen kulturellen Verfall in Gang gesetzt (vgl. Rousseau 2010 [1750]: 81ff.; Mensching 2000: 51). Sie würden in Folge dieses Prozesses in Konkurrenz zueinander treten und seien nur noch durch egoistische Interessen und niedere Emotionen geleitet. Die Summe dieser egoistischen Interessen bezeichnet Rousseau als »volonté de tous«, übersetzt Gesamtwille (Rousseau 2008 [1762]: 114ff.; Schmidt 2010: 86). Dieser sei unvernünftig und ginge auch aufgrund der Ungleichheit mit einer Fraktionierung der Gesellschaft und Gruppenbildungen einher (Rousseau 2008 [1762]: 88). Dabei betrachtet Rousseau diese Fraktionierung in der »volonté de tous« als ein grundsätzliches Hindernis zur Verwirklichung der »volonté générale«.

Ausgehend von dieser Verfallsdiagnose zeigt er einen Ausweg: Durch Vertragschluss sollten die Menschen in den Zustand der Gesellschaftlichkeit eintreten und so die »volonté générale« in der »wahren Demokratie« zur Geltung bringen (vgl. Mensching 2000: 54; Neumann 1987 [1934]: 73). Zugleich konzipiert Rousseau die Demokratie, verstanden als Herrschaft des »volonté générale«, derart, dass sie auf der Identität zwischen Herrschern und Beherrschten beruhte (vgl. Neumann 1980 [1936]: 149). Damit wird Rousseaus Theorie zirkulär. Denn das »Gemeinwohl

a priori« fungiert ebenso als notwendige Bedingung wie auch als normative Zielvorstellung der Demokratie als Form politischer Herrschaft (Fraenkel 1972 [1964]: 81).

Ohne den Zirkelschluss zu problematisieren, knüpft Schmitt an die Theorie Rousseaus an, indem er in seiner Schrift *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* betont, dass »alle demokratischen Argumente auf einer Reihe von Identitäten« beruhen. Dazu gehöre in erster Linie die »Identität von Regierenden und Regierten, Herrscher[n] und Beherrschten« (Schmitt 1926 [1923]: 35). In Anlehnung an Rousseau erachtet Schmitt dabei weder das Parlament noch die Gewaltenteilung für kompatibel mit der Demokratie: Die »Dreiteilung der Gewalten, [die] inhaltliche Unterscheidung von Legislative und Exekutive« stehe in einem »Gegensatz zu der demokratischen Identität vorstellung.« (Ebd.: 47) Dem so verstandenen mit sich selbst identischen »Willen des Volkes« gegenüber habe »eine auf Diskussion von unabhängigen Abgeordneten beruhende Institution« wie das Parlament »keine selbständige Existenzberechtigung« (ebd.: 21). Er betont, dass »vor einer nicht nur in [sic!] technischen, sondern auch im vitalen Sinne unmittelbaren Demokratie [...] das aus liberalen Gedankengängen entstandene Parlament als eine künstliche Maschinerie« erscheine (ebd.: 22f.).

Die »einstimmige Meinung von 100 Millionen Privatleuten ist weder Wille des Volkes, noch öffentliche Meinung«, notiert Schmitt in Anlehnung an Rousseaus Unterscheidung der ›volonté de tous‹ und ›volonté générale‹ (ebd.: 22). Denn der Volkswille sei bei Rousseau a priori gegeben und »weicht das Resultat von dem Inhalt der Abstimmung des Einzelnen ab, so erfährt der Überstimmte, dass er sich über den Inhalt des Generalwillens geirrt« habe (ebd.: 34). Insofern könne es auch »ohne das, was man modernen Parlamentarismus nennt«, eine moderne Demokratie geben (ebd.: 41). Der eigentliche »Wille des Volkes« könne »durch Zuruf, durch acclamatio, durch selbstverständliches, unwidersprochenes Dasein ebenso gut und noch besser demokratisch geäußert werden als durch den statistischen Apparat, den man seit einem halben Jahrhundert mit einer so minutiösen Sorgfalt ausgebildet hat.« (Ebd.: 22) Insofern könnten »diktatorische und zäsuristische Methoden [...] nicht nur von der acclamatio des Volkes getragen« werden, wie Schmitt festhält. Sie könnten sogar »unmittelbare Äußerungen demokratischer Substanz und Kraft sein« (ebd.: 22f.). Darum seien »Bolschewismus und Fascismus [...] wie jede Diktatur zwar antiliberal«, aber eben »nicht notwendig antidemokratisch.« (Ebd.) Die Diktatur sei demnach auch nicht der »entscheidende Gegensatz zu Demokratie« (ebd.: 41f.).

Wichtiger dafür, ob es sich bei einem politischen Gemeinwesen um eine Demokratie handelt, ist für Schmitt, dass die Identität zwischen Herrschenden und Beherrschten hergestellt werden könne, welche die Bedingung für die ›volonté générale‹ darstelle. Dafür bedürfe es der Homogenität. Denn »in der bis zur Identität gesteigerten Homogenität versteht sich alles von selbst.« (Ebd.: 19) Schmitt betont, dass »die politische Kraft einer Demokratie« sich darin zeige, »dass sie das Frem-

de und Ungleiche, die Homogenität Bedrohende zu beseitigen oder fernzuhalten weiß.« (Ebd.: 14) Denn »jede wirkliche Demokratie« beruhe darauf, »dass nicht nur Gleches gleich, sondern, mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird.« (Ebd.) Damit hielt er der parlamentarischen Monarchie des British Empire den Spiegel vor, die auf dem rassistischen Ausschluss eines Großteils seiner Bevölkerung beruhte.

Sich diese rassistische Exklusion aneignend, betont er, dass eine »Menschheitsdemokratie«, in der »wirklich jeder Mensch jedem anderen politisch« gleichgestellt wäre, »die Gleichheit ihres Wertes« berauben würde (ebd.: 16). Dabei hält er fest, dass die abstrakte Idee der »Gleichheit aller Menschen als Menschen [...] nicht Demokratie« sei, »sondern eine bestimmte Art Liberalismus«. Die moderne Massendemokratie beruhe »auf der unklaren Verbindung beider« (ebd.: 18). Auch ging es ihm nicht um Fragen sozio-ökonomischer Gleichheit. Gegen sozialistische Versuche, an Rousseau anzuknüpfen, schreibt Schmitt, dass »aus der ökonomischen Gleichheit [...] noch keine politische Homogenität« folge. Auch wenn »große ökonomische Ungleichheiten eine sonst bestehende politische Homogenität aufheben oder gefährden« würden, sei entscheidend, dass die Homogenität ihre Grundlage in einer vorgelagerten »Substanz der Gleichheit« habe (ebd.: 14).

Doch eine Definition oder nähere Bestimmung einer solchen Substanz gibt er nicht, worin sich der unbearbeitete Zirkelschluss bei Rousseau zeigt. Mal geht es ihm um »staatsbürgerliche Tüchtigkeit«, »Virtus«, mal um die »Übereinstimmung religiöser Überzeugungen.« Oder er betont eine nicht näher bestimmte »Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation« bzw. die »nationale Homogenität.« (Ebd.) Schmitt verzichtet auf Begründungen und greift auf schlichte Setzungen zurück: »Die Einmütigkeit ist ebenso wie die volonté générale entweder vorhanden oder nicht vorhanden, und zwar [...] naturhaft vorhanden.« (Ebd.: 20) Notwendig sei aber stets die politische Entscheidung für Homogenität, die durch den Freund-Feind-Gegensatz bedingt ist, der wiederum die Grundlage seiner Theorie des Politischen und nicht zuletzt seines Demokratiebegriffs bildet (vgl. Salzborn 2012: 46f.).¹ Seine Staats- und Rechtstheorie ist vor diesem Hintergrund grundlegend vom Kampf bestimmt und männerbündisch, wie sie in Anlehnung an die Politikwissenschaftlerin Eva Kreisky zu qualifizieren ist (vgl. Kreisky 2000).

2.2 »Der Fremde« als Feind, »der Jude« als absoluter Feind

Eine der bekanntesten Setzungen Schmitts lautet, dass zur Demokratie »notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernich-

¹ Auch hier zeigen sich Verbindungslien zur Theorie Rousseaus, der mit seinen Überlegungen an die Mythologie der männerbündischen Demokratie Spartas anknüpfte (vgl. Fraenkel 1972 [1964]: 177ff.).

tung des Heterogenen« gehöre (Schmitt 1926 [1923]: 14). Das Heterogene, »der Fremde« ist, was in Schmitts zur Natur verklärten Mythologie des Homogenen nicht aufgeht (Schmitt 1963 [1932]: 27). Zur Herstellung dieser Homogenität und der Identität von Herrschern und Beherrschten muss das »Andere« abgespalten werden. Es wird dadurch »existenziell etwas Anderes und Fremdes« (ebd.). Wie dieses Andere wahrgenommen wird und dass es überhaupt als Feind erscheint, hat mit dem tatsächlichen Anderen wenig zu tun, sondern dient der Konstruktion eigener Identität. Das Andere erinnert durch seine bloße Existenz an die eigene ›Urgeschichte‹, an die Gewalt, aus der »das Selbst, der identische, zweckgerichtete, männliche Charakter des Menschen« gemacht ist sowie an die historische Gewordenheit der als naturhaft erscheinenden eigenen Existenz (Horkheimer/Adorno 2004 [1947]: 40). »Das Andere« bedroht das Homogene so sehr, dass ihm mit Aggressionen bis hin zu Vernichtungsfantasien begegnet wird. So gipfelt die Freund-Feind-Unterscheidung bei Schmitt zwangsläufig im männerbündischen Kampf, in Krieg und Bürgerkrieg (vgl. Sombart 1997). Denn, so schreibt er in *Der Begriff des Politischen*, für die Feindbestimmung bedürfe es in letzter Konsequenz eines »wirklichen Kampfes gegen einen wirklichen Feind« (Schmitt 1963 [1932]: 49).

Schmitts für den Konservatismus der Weimarer Rechten typische kulturreessimistische Diagnose über die Krise des Parlamentarismus macht sich am vermeintlichen Verlust der politischen Kraft fest, »das Heterogene« auszuscheiden, zu bekämpfen und es nötigenfalls zu vernichten. Für ihn liegt dieser Verlust vor dem Hintergrund des Homogenitätspostulates in einer »allgemeine[n] Feminisierung« (Schmitt 1926 [1923]: 11), der Integration proletarischer Massen durch das parlamentarische System und unsichtbar wirkenden Mächten begründet. Die Folge sei eine Krise des Parlamentarismus, die er nicht zuletzt am Wandel der öffentlichen Diskussion meint beobachten zu können, die aus seiner Sicht für den Parlamentarismus — anders als die Frage nach Mehr- oder Minderheiten — konstitutiv sei.

Er führt aus, dass die demokratische öffentliche Debatte ursprünglich »von dem Zweck beherrscht« sei, »den Gegner mit rationalen Argumenten von einer Wahrheit und Richtigkeit zu überzeugen oder sich von der Wahrheit und Richtigkeit überzeugen zu lassen.« (Ebd.: 9) Doch diese Idee befindet sich zunehmend im Verfall (ebd.: 11). Laut Schmitt sei »die Lage des Parlamentarismus [...] so kritisch, weil die Entwicklung der modernen Massendemokratie die argumentierende öffentliche Diskussion zu einer leeren Formalität gemacht« habe (ebd.: 10). Die Parteien würden einander nur noch im Sinne der volonté de tous »als soziale oder wirtschaftliche Machtgruppen« gegenüberstehen. Sie berechneten »die beiderseitigen Interessen und Machtmöglichkeiten« und »auf dieser faktischen Grundlage« schlossen sie »Kompromisse und Koalitionen« (ebd.: 11). So hätten »sich alle öffentlichen Angelegenheiten in Beute- und Kompromißobjekte von Parteien und Gefolgschaften« verwandelt (ebd.: 8).

Die Demokratie begegne dem Parlament »als einer nicht mehr begreiflichen, veralteten Institution.« (Ebd.: 21) Die politischen Repräsentanten würden in »Ausschüsse[n] von Parteien oder von Parteikoalitionen [...] hinter verschlossenen Türen« Entscheidungen fällen (ebd.: 62f.). Das Parlament sei entkernt, entwickle sich »notwendig zu einer Fassade«, wodurch »der Parlamentarismus [...] seine geistige Basis« aufgebe »und das ganze System von Rede-, Versammlung- und Preßfreiheit, öffentlichen Sitzungen, parlamentarischen Immunitäten und Privilegien seine ratio« verliere (ebd.). Das Parlament stehe »nur noch als ein leerer Apparat, kraft einer bloß mechanischen Beharrung« aufrecht (ebd.: 30). Schmitts Diagnose lautet also, dass die Weimarer Demokratie ihre politische Kraft verloren hatte, um die Substanz der Gleichheit, die in letzter Instanz durch die Feindbestimmung definiert ist, herzustellen oder zu erhalten.

Die identitäre Denkstruktur Schmitts ist dabei im manichäischen Weltbild des modernen christlichen Antisemitismus verankert (vgl. Gross 2005: 21ff.). Seine Kri-sendiagnose der Weimarer Republik ist durchzogen von einem verschwörungsideo-logischen Antisemitismus, wenn er raunt, dass »Bureaus oder Ausschüsse unsicht-barer Machthaber« das Parlament zu einer »riesige[n] Antichambre« hätten wer-den lassen (Schmitt 1926 [1923]: 12). Dabei ist »der Jude« für Schmitt der absolute Feind, »der Archetypus des Feindes«, wie Gross rekonstruiert (Gross 2005: 383). So bezeichnet Schmitt Juden in seinen Tagebucheinträgen etwa als wurzellos, »ohne jede Bodenständigkeit« (Schmitt 2014 [1923]a: 139). An »den Juden«, den Schmitt als personifizierten Urheber hinter der abstrakten Gesetzesherrschaft vermutet (vgl. Gross 2005: 60ff.), heftet sich seine paranoide Angst. Sie sind in seiner antisemiti-schen Fantasie insofern nicht bloß »Andere«. Sie sind die Personifikationen des »Dritten«, dessen, was in der identitären Spaltung von Freund und Feind, in der na-tionalen oder religiösen Ordnung nicht aufgeht, wie Klaus Holz mit Blick auf den nationalen Antisemitismus herausgearbeitet hat (vgl. Holz 2001 und 2005). Dras-tisch bringt Schmitt dies 1940, mit dem Beginn der ersten vernichtungsantisemiti-schen Massenmorde durch die Nationalsozialisten zum Ausdruck. Er schreibt, dass »die schwierige Frage der Verwandtschaft und des Gegensatzes von zwei benach-barten europäischen Völkern durch die Einmischung eines Juden nur getrübt und vergiftet« werde (Schmitt 1995 [1940]: 179).²

In Anlehnung an Adornos *Negative Dialektik* lässt sich davon sprechen, dass die Gewalt, mit der die Identität des ›Eigenen‹ und des ›Fremden‹ hier ideologisch her-gestellt wird, in einer Verfolgung dessen mündet, was pathisch-projektiv als Nicht-identisches wahrgenommen wird. In der unverarbeiteten Aggression, die zur iden-

² Auf der Ebene der sozialen Herrschaft schlagen die Machtasymmetrien zwischen den gesell-schaftlichen Gruppen durch. Zudem ist die Transmission der Interessen über das Parlament in den Staat durch die spezifische Form bürgerlicher Herrschaft sozial elektiv (vgl. Buckel 2007; Offe 2006 [1972]: 95ff.).

titären Spaltung in ›Eigenes‹ und ›Fremdes‹ notwendig ist, entwickelt sich paranoide Angst (vgl. Adorno 2003 [1966]: 18). Die scheinbar unheimliche Macht, die die paranoide Angst vor der Aggression auslöst, wirkt unsichtbar und zugleich allgegenwärtig. ›Der Jude‹ als Personifikation des Nichtidentischen erscheint Schmitt als impotent, weil ›er‹ vermeintlich nicht kämpft, sondern hinter abstrakten Gesetzen Schutz sucht und omnipotent, weil ›er‹ scheinbar die Macht hat, sich dem existenziellen Kampf zu entziehen. »Will man denn gegen die Juden kämpfen mit Stahlhelm, Maschinengewehren und Flammenwerfern?«, fragt Schmitt in antisemitischer Weise schon im Dezember 1923 in seinem Tagebuch. Um gleich danach die Antwort zu liefern: »Der Jude wird sich ja gar nicht stellen, sondern eine Offerte für Maschinengewehre und Flammenwerfer machen.« (Schmitt 2014 [1923]b: 287)

3. Dialektische Kritik des völkischen Demokratiebegriffs

3.1 Identitärer Terror und Cäsarismus

Neumann schreibt über Schmitt im *Behemoth*, seiner 1942 veröffentlichten Studie über den nationalsozialistischen »Unstaat«, dass dieser »der intelligenteste und verlässlichste aller nationalsozialistischen Verfassungsrechtler« gewesen sei (Neumann 2018 [1942]: 77). Er habe nicht in erster Linie das Ziel der Etablierung einer »Monarchie oder Diktatur« verfolgt. Vielmehr habe er sich vor dem Hintergrund seiner Krisendiagnose des Weimarer Parlamentarismus stets damit gebrüstet, »der Retter der Demokratie zu sein.« (Ebd.: 70) Im Zentrum von Neumanns Kritik stehen sowohl die durch Schmitt vollzogene völkische Zuspitzung des Homogenitätsbegriffs als auch die theoretische Rechtfertigung der Entfesselung der exekutiven Gewalt im Nationalsozialismus. Er bezeichnet die von Schmitt in Anlehnung an Rousseau propagierte Form politischer Herrschaft als »Cäsarismus« (Neumann 1978 [1954]: 434ff.; Neumann 2018 [1942]: 243).

Neumanns Kritik an Schmitts identitärem und völkischem Demokratiebegriff ist in Teilen auch eine Selbstkritik an Positionen, die er noch während der Weimarer Republik vertreten hatte. So notierte Neumann in seinem Arbeitsrechtsaufsatz von 1951, dass der *Gesellschaftsvertrag* über »Jahrzehnte die Bibel der Demokratie« gewesen sei (Neumann 1951: 2). In seiner ersten Dissertation von 1924 bezeichnet er den Aufklärungsphilosophen Rousseau fast wortgleich wie Schmitt als »geistige[n] Vater« der Demokratie (Neumann 1924: 106). Und noch bis in die 1930er-Jahre hinein misst auch Neumann der Homogenität eine große Bedeutung für die Demokratie bei (vgl. Neumann 1980 [1936]: 161). Er geht davon aus, dass nur in einer ökonomisch homogenen Gesellschaft der Wille des Staates mit dem jedes Einzelnen zusammenfallen könne (vgl. ebd.: 149). Der »allgemeine Wille« kann, so hält er mit Rückgriff auf Rousseau fest, »aus den individuellen Willen [...] nur hervorgehen [...], wenn es

keinen Anlaß für den letztlich entscheidenden gesellschaftlichen Tatbestand« gebe, der »Kampf zwischen den Klassen.« (Ebd.: 163). Insofern waren auch für Neumann in seinen Frühschriften Identität und Homogenität zentral für die Verwirklichung der Demokratie.

Doch anders als Schmitt legte er als Sozialist das Gewicht auf die Frage nach dem Eigentum (vgl. ebd.: 163). Wie viele Weimarer Marxist:innen betrachtete Neumann die Republik als eine Zwischenstufe auf dem Weg zur ›wahren Demokratie‹ in einer klassenlosen Gesellschaft (vgl. Sassmannshausen 2018; Neumann 1935: 64; Neumann 1987 [1934]: 74). Und Neumanns Verhältnis zu Rousseau veränderte sich spätestens ab den 1940er-Jahren grundlegend. Dies geht maßgeblich auf seine Arbeit am *Behemoth* zurück, die sich durch eine empirisch umfangreiche und theoretisch anspruchsvolle Analyse der nationalsozialistischen Ideologie, Gesetzgebung, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie des NS-Herrschaftsapparates auszeichnet.

Den Auftrag für die Studie hatte er vom damaligen stellvertretenden Generalstaatsanwalt Thurman W. Arnold erhalten und damit Zugriff auf umfangreiches Quellenmaterial aus Nazideutschland (vgl. Laudani 2016: 39). Kurz nach Erscheinen der Arbeit musste Neumann das Institut für Sozialforschung aus finanziellen Gründen verlassen (vgl. Erd 1985: 133). Doch aufgrund seiner Expertise erhielt er eine neue Stelle am Office of Strategic Services, dem damaligen US-Auslandsgeheimdienst. Dort arbeitete er gemeinsam mit anderen deutsch-jüdischen Emigranten aus dem Institutsumfeld, wie Otto Kirchheimer, Arkadij Gurland oder Herbert Marcuse in der Deutschlandabteilung zur Analyse des NS-Regimes und seiner Verbrechen (vgl. Laudani 2016: 39). Viele der dort gewonnenen Erkenntnisse flossen auch in die erweiterte Auflage des *Behemoth* von 1944 ein.

In seiner Studie führt Neumann eine bereits in seiner 1936 erschienenen zweiten Dissertation über *Die Herrschaft des Gesetzes* und dann noch einmal in seinem Aufsatz *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft* angestellte Überlegung vom dialektischen Umschlag von Gesetzes- in Gewaltherrschaft fort (vgl. Neumann 1967 [1937]: 31f.; Neumann 1980 [1936]). Er analysiert die politische und ökonomische Struktur der NS-Herrschaft und geht davon aus, dass die formale Ebene der Gesetzesherrschaft in der Krise der Weimarer Republik und im Übergang zum Nationalsozialismus zugunsten der monopolistischen Wirtschaft nur noch auf der Ebene des Privatrechts und nicht mehr auf der Ebene des öffentlichen Rechts seine Gültigkeit hatte. Das bedeutet, Neumann geht in seiner Studie davon aus, dass der Kapitalismus im Nationalsozialismus fortexistierte, dass aber die staatsbürgerlichen Rechte unter dem Vorbehalt exekutiver Willkür standen. Als völkische Einfallstore im bürgerlichen Recht spielten seiner Analyse zufolge unbestimmte Rechtsbegriffe wie ›Volksempfinden‹ oder ›die guten Sitten‹ eine zentrale Rolle, die von der Exekutive willkürlich ausgelegt werden können.

Neumann verweist dabei im *Behemoth* auf die ideologische Rolle Schmitts während der Transformation der Weimarer Republik in den nationalsozialistischen *Un-*

staat. Schmitt habe Anfang der 1930er-Jahre und während des Nationalsozialismus in entscheidendem Maße dazu beigetragen, den Umschlag der Gesetzes- in Gewalt- herrschaft juristisch zu rechtfertigen. Ausgehend von Rousseau habe Schmitt die liberalen Grundrechte auf formale Freiheit und Gleichheit für »mit der demokratischen Weltanschauung unvereinbar erklärt«. Zugleich hätte er »den Grundrechten auf Eigentum und Gleichheit eine [...] umfassende und tiefe Bedeutung zugemesen« (Neumann 2018 [1942]: 72). Insbesondere das Recht auf formale Gleichheit deutete er um in ein kollektives Recht auf kulturelle und ethnische Homogenität. Die logische Folge dieser Rechtstheorie unter den ökonomischen Krisenbedingungen am Ende der Weimarer Republik sei »der Ruf nach einem starken Staat«, der die individuellen Freiheitsrechte unter den Vorbehalt des Staates setzte (ebd.). Daraus folge eine Preisgabe des individuellen Schutzes vor staatlichen Eingriffen und im Sinne der monopolistischen und zu Kartellen transformierten NS-Wirtschaft, ein unbeschränkter wirtschaftspolitischer Interventionismus, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Kriegswirtschaft, sodass Ideologie, Rechtstheorie und ökonomische Interessen eine starke Konvergenz aufwiesen.

Dieser »starke Staat« konnte laut Schmitt nur in »eine[r] wahrhaft demokratische[n] Institution« verkörpert sein (ebd.). Am Ende der Weimarer Republik war dies im Sinne des Schmittschen Cäsarismus der Reichspräsident und später im Nationalsozialismus der Führer, in dem der Wille des souveränen Volkes verkörpert sein sollte. »In seinen Händen als dem einzige wahren pouvoir neutre et intermédiaire« sollten »legislative und exekutive Gewalt konzentriert sein.« (Neumann 2018 [1942]: 72) Im Cäsarismus sei somit die Ausübung exekutiver Gewalt durch die Legislative rechtlich nicht mehr eingehakt (Neumann 2018 [1942]: 72). Damit bildet laut Neumann die »Gewalt des Staates« im Nationalsozialismus auch »ein ungeteiltes und unteilbares Ganzes, das unter der Kategorie ›Einheit der Führung‹ gefasst ist.« Und insofern sei auch die »absolute Leugnung der Allgemeinheit des Gesetzes [...] der Kernpunkt nationalsozialistischer Rechtstheorie.« (Neumann 2018 [1942]: 523)

Doch anders als die Staatstheorie Schmitts und die damit verbundene praktische Entfesselung der exekutiven Gewalt nahelegen, steht im Zentrum der politischen Macht laut Neumann kein monolithischer Staat mit einem einheitlichen Willen. Dies sei nur die oberflächliche, ideologische Erscheinung des Führerstaates. Vielmehr bestünde der NS-Unstaat aus einem pluralistischen Gebilde. Er zeichnet sich Neumann zufolge durch vier um die Vorherrschaft konkurrierende Machtgruppen aus, die die unbestimmten Rechtsbegriffe und Führerbefehle in ihrem Sinne interpretierten, sich der Apparate bemächtigten und sich auf ihre Weise mit ihren eigenen Logiken und Interessen der exekutiven Macht bemächtigten: Monopole, NSDAP (insbesondere die SS), Militär und Bürokratie (vgl. Jay 1991 [1976]: 198). Es ist dieser kritisch-materialistische Zugang, der Neumanns Ansatz bis heute für die NS-Forschung zu einem interessanten Anknüpfungspunkt macht (vgl. Brunkhorst 2018: 27).

Vor dem Hintergrund dieser Kritik an Schmitt und seiner völkischen Rousseau-Rezeption wurde für Neumann die Vorstellung von »einer endgültigen Versöhnung von harmonischer Gleichheit oder Homogenität [...] als Maßstab einer kritisch-materialistischen Theorie des Rechts und des Staates« zunehmend unbrauchbar (Fisahn 2009: 48). Selbstkritisch notiert er in seinem Arbeitsrechtsaufsatz von 1951, dass die sozialistische Bewegung durch die Identitätstheorie »in die Irre« geführt worden sei (Neumann 1951: 1). Denn sie habe fälschlicherweise geglaubt, dass »mit der Sozialisierung der Produktionsmittel« auch »die Herrschaft von Mensch über Mensch im Betrieb« verschwinden würde (ebd.).

Ohne seine an Marx orientierte Kapitalismuskritik zu revidieren, stellt er nun grundlegend infrage, dass »eine Gesellschaft jenseits kapitalistischer Ausbeutung und ökonomischer Zwangsgesetze« sich zugunsten einer »vollständige[n] Harmonie ohne jegliche Konflikte« auflösen würde (Fisahn 2009: 48). Der »Terror« sei, so schlussfolgert er, eine immanente Folge der »Gemeinschaftstheorie« Rousseaus, die modernen pluralistischen Gesellschaften »aufgefropft« werde (Neumann 1951: 2f.; vgl. Neumann 1967 [1950]). Diese kritische Reflexion zwang Neumann auch dazu, anders über die Demokratie nachzudenken. Das öffnete den Weg zu einer dialektischen Theorie, mit der sich Schmitts Demokratiebegriff als ideologische Schiefeheilung des Unbehagens an der modernen Demokratie fassen lässt.

3.2 Dialektik der Demokratie

Auch wenn Neumann in den Weimarer Schriften noch eine Nähe zu Schmitts Rousseau-Rezeption aufweist, besteht doch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden. Denn anders als Schmitt, der die Republik grundsätzlich ablehnt, nimmt Neumann zu ihr eine ambivalente Haltung ein. Als Jude und demokratischer Sozialist, der sich in den Revolutionswirren von 1918 und während der 1920er-Jahre für die Errichtung der Republik eingesetzt hatte, sah er den historischen Fortschritt, der im Sturz des Kaiserreichs und in der Etablierung der parlamentarischen Demokratie lag (vgl. Neumann 1930). Insofern ist Neumanns Haltung zur Republik zerrissen zwischen der Bejahung ihres Fortschritts und der Idee, dass die »wahre Demokratie« in einer kommenden Gesellschaft erst noch zu verwirklichen sei.

Aufgrund dieser Zerrissenheit lässt sich bei Neumann neben dem normativen, an Rousseau angelehnten Demokratiebegriff auch schon früh der Versuch erkennen, die Demokratie in ihrer inhärenten Widersprüchlichkeit zu beschreiben (vgl. Sassmannshausen 2020: 93). Er stellt der transzendenten präskriptiven Idee einer »wahren Demokratie« darum noch eine zweite zur Seite: die immanente deskriptive Idee der »Kompromissdemokratie«, in der liberale und sozialistische Elemente inkorporiert sind (Fisahn 1993: 10). Die moderne Form der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik sei, so Neumann, das Resultat eines Kompromisses

zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Liberalismus und Sozialismus gewesen (vgl. Sassmannshausen 2020: 138ff.).

Die Republik gründete im Sinne dieses Kompromisses in grundrechtlich garantierten Freiheits- und Gleichheitsrechten mit entsprechender Repräsentativverfassung (vgl. Neumann 1930: 571). Andererseits aber sei die Republik unter dem Druck der sozialistischen Arbeiter:innenbewegung entstanden. Die Gleichheit sei darum nicht nur im liberalen Sinne als negative »formale Gleichheit« verankert gewesen, sondern auch im Sinne einer positiven »soziale[n] Gleichheit« konzipiert worden (Neumann 1935: 19). So habe sich neben der liberalen Repräsentativverfassung in der Weimarer Republik zugleich eine »new form of democracy, a collective democracy« entwickelt, »by means of which political democracy was rooted in the masses of the people.« (Neumann 1933: 529) Diese Form beschreibt er in Anlehnung an den Pluralismustheoretiker Ernst Fraenkel als Betätigungsfeld der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als vom Staat relativ autonomen Interessengruppen (hier wären noch religiöse Verbände, Lobbyorganisationen, feministische und Bürgerrechtsgruppen usw. zu ergänzen).

Für Neumann ist demnach das Parlament auch in seinen Weimarer Schriften mit Blick auf den Kompromiss eine zentrale Institution. Für die Arbeiter:innenbewegung bietet es die Möglichkeit, gesellschaftlichen Fortschritt zu forcieren. Denn die Interessen der gesellschaftlichen Machtgruppen könnten, so Neumann, über die Parteien und Parlamentsfraktionen in den Staat vermittelt werden. Diese Transmission der Interessen der Arbeiter:innenbewegung in den Staat könne das Parlament jedoch nur leisten, wenn es de facto in der Lage wäre, Regierung und Bürokratie unter Druck zu setzen und zu kontrollieren. Insofern sei die »Souveränität des Parlamentes« gegenüber der exekutiven Gewalt das entscheidende Element jeder modernen Demokratie (Bast 1999: 78).

Dass das Parlament zum Ende der Republik zunehmend seine Macht gegenüber der Exekutive einbüßte, deutet Neumann als Symptom eines generellen Zerfallsprozesses der Republik (vgl. Neumann 1935: 36). Den Umschlag von Parlamentarismus in die Ermächtigung der Exekutive, von republikanischer Gesetzes- in nationalsozialistische Gewaltherrschaft interpretiert er vor dem Hintergrund eines Epochewandels vom liberalen Konkurrenzkapitalismus zum autoritären Monopolkapitalismus (vgl. Sassmannshausen 2020: 160). Trotz der auch darin aufscheinenden kulturpessimistischen Motive und der Tatsache, dass Neumann in seinen Weimarer Schriften wie Schmitt das Parlament nicht als genuin demokratische, sondern als liberale Institution deutet, legt er somit eine deutlich stärkere Emphase auf das Parlament, in dem um Kompromisse gerungen wird, als Kerninstitution der Weimarer Republik.

Den evolutionären Marxismus im Verlauf der 1930er- und 1940er-Jahre hinter sich lassend, entwickelt Neumann dieses Konzept der Kompromissdemokratie zu einem Modell weiter, das sich als Doppelcharakter der Demokratie fassen lässt (vgl.

Sassmannshausen 2020). Die parlamentarische Demokratie versteht er nun mehr nicht als Zwischenstufe zur ‚wahren Demokratie‘. Er fasst sie nun explizit als die einzige Regierungsform, die der politischen Freiheit die größten Chancen gebe, sich durchzusetzen (vgl. Neumann 1978 [1950]: 514). Denn »ungeachtet der Regierungsform« sei »politische Macht stets bis zu einem gewissen Grad entfremdet« (Neumann 1967 [1953]: 130). Entscheidend für die Demokratie sei, dass sie diese »Entfremdung von der politischen Macht« minimiere (ebd.: 126). Das »Wesen« der Demokratie, so betont er nun, bestehe »in der Durchführung großer sozialer Veränderungen, die die Freiheit des Menschen« maximierten (ebd.: 133).

Folgerichtig sieht er nun auch »das Wesen des demokratischen politischen Systems« nicht mehr hauptsächlich »in der Beteiligung der Massen an politischen Entscheidungen« (ebd.: 132ff.). Die Demokratie sei vielmehr eine »Regierungsform, die durch Wahl und politische Verantwortung der repräsentativen Organe gegenüber den Wählern gekennzeichnet« sei (Neumann 1967 [1949]: 215). Die politische Repräsentation im parlamentarischen System sei insofern auch »nicht Stellvertretung«. Denn die Abgeordneten handelten »aus eigenem Recht« (Neumann 1967 [1953]: 132f.). Darum könne Demokratie nie »direkte Volksherrschaft«, sondern müsse immer »verantwortliche Parlaments- oder Regierungsherrschaft« sein (Neumann 1967 [1951]: 259).

Die größte Bedrohung für die so verstandene historische Freiheit der Menschheit käme von unbeschränkter politischer Macht durch die Entfesselung der Exekutive und die Unterwerfung des Parlaments unter die Gewalt der Regierung. Insofern müsste die politische Macht einerseits vernünftig angewendet und andererseits durch Garantien der juristischen Freiheit beschränkt werden (vgl. Neumann 1967 [1950]: 94). Diese juristische Freiheit differenziert Neumann in »persönliche, soziale und politische« Freiheitsrechte aus (Neumann 1967 [1953]: 113f.). Die persönlichen Freiheitsrechte kämen den Individuen als Rechtspersonen zu. Sie bestünden aus einer »Vermutung für die Freiheit des Einzelnen gegen den staatlichen Zwang.« (Ebd.: 103) Die sozialen Freiheitsrechte beträfen dagegen die freie Assoziation und die Koalitionsfreiheit. Unter politischen Freiheitsrechten versteht Neumann etwa das »gleiche Wahlrecht«, den »gleiche[n] Zugang zu allen öffentlichen Ämtern und Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung, Beruf und Ernennungen«, die eng mit der politischen Gleichheit verknüpft sind (ebd.: 116).

Zu dieser politischen Gleichheit komme »eine juristische Gleichheit« hinzu. Die beinhalte, »daß bestehende Gesetze ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Stand, Beruf, Geschlecht angewendet werden« müssten. Diese formale oder negative Gleichheit in einer prinzipiell heterogenen Gesellschaft gilt ihm nun als ein »Minimum an Gleichheit«, die durch das generelle Gesetz gewährleistet sein müsse (ebd.: 106). Hatte er mit Rückgriff auf Rousseau zuvor noch die Homogenität als maßgeblich für die Demokratie bestimmt, steht die Gleichheit nun mehr in einem widersprüchlichen Verhältnis zur Freiheit. Bei dieser Garantie der

juristischen Freiheit und Gleichheit handelt es sich um eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung der Demokratie. Sie sei »nicht nur ein System [...], das die rechtlichen Freiheiten der Menschen« schütze. Die Demokratie sei vielmehr »ein politisches System, in dem politische Macht in bestimmter Weise geformt« werde (Neumann 1989 [1952]: 517).

Hierfür führt er noch eine weitere Dimension des Freiheitsbegriffs ein. Denn für ihn hängt die Frage nach der Entfremdung in der demokratischen Herrschaft zugleich am »Willenselement der Freiheit« (Neumann 1967 [1953]: 124). Dies bezieht sich auf »die gleiche Teilnahme aller an der Bildung der politischen Macht, so daß [...] die Macht« bis zu einem gewissen Grad aufhört entfremdet zu sein (Neumann 1989 [1952]: 514). Auch wenn es nicht zu seinem Wesenskern gehört und politische Macht immer bis zu einem gewissen Grad fremde Macht sein muss, so ist es doch bedeutend für Neumann, dass das demokratische politische System das Einzige ist, das dieses Element der politischen Freiheit institutionalisiert (Neumann 1967 [1953]: 126).

Im Sinne dieses Willenselementes der Freiheit müssten »die Wähler, wenn mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert, in der Lage« sein, »sich spontan zusammenzutun, um sie zu lösen.« Dadurch sei es möglich, sich die fremde Macht anzueignen. Eine solche Aneignung durch spontane Reaktion setzt strukturell voraus, dass die relativ autonomen kollektiven Interessengruppen »wie etwa politische Parteien und Gewerkschaften vom Staat unabhängig [...], offen und dem Druck von unten zugänglich bleiben« (ebd.: 133). Hierfür wäre die sozio-kulturelle und psychologische Basis eines politischen Systems bedeutungsvoller als nur die Frage nach der konstitutionellen Form. Es seien insbesondere Elemente der sozialen Demokratie wie die »pluralistische Sozialstruktur und ein flexibles Mehrparteiensystem« für die politische Freiheit und damit für die Demokratie zentral, weil sie die »Entfaltung konkurrierender politischer Kräfte« ermöglichen und die politische Entfremdung auf ein Minimum reduzieren könnten (Neumann 1967 [1949]: 185f.).

Das »politische Handeln in einer Demokratie« bestimmt Neumann also auf der einen Seite als »die freie Wahl der Repräsentanten« und auf der anderen als »spontane Reaktion« der Wähler:innen auf die Entscheidungen der Repräsentant:innen (1967 [1953]: 132f.). Dies machten sie »als ›pressure groups‹«, die »ihre soziale Macht gegenüber den ihnen freundlich gesinnten politischen Parteien geltend machen« müssten (Neumann 1951: 4). So werde die Macht durch »soziale Organisationen und Interessengruppen« über »die politische Partei [...] in den Staat« vermittelt (Neumann 1989 [1952]: 513). Er betont darum, dass »die politische Partei« in der Demokratie als »Treibriemen« zwischen »soziale[r]« und »politische[r] Macht«, also zwischen der Ebene der sozialen und derjenigen der liberalen Demokratie, aufzufassen sei (Neumann 1989 [1952]: 513).

Ausgehend von dieser Ausdifferenzierung der sozialen (Partizipation) und liberalen (Repräsentation) Ebene der Demokratie lässt sich hier nun in Abgrenzung von

seinen Weimarer Schriften statt von einem Kompromiss von einem Doppelcharakter der Demokratie sprechen: Die demokratische Herrschaft ist in ihrer liberalen Form sowohl eine Gesetzes herrschaft, »a government of laws, and not of men«, wie John Adams (1851 [1780]: 230), einer der Mitverfasser der US-Verfassung, es formulierte. Zugleich ist Herrschaft auf der sozialen Ebene ein heterogenes »government of racketeers and not of laws«, wie sich in Anlehnung an die Racket-Theorie Theodor W. Adornos und Max Horkheimers formulieren ließe (vgl. Fuchshuber 2019).³ Im Sinne dieses Doppelcharakters fungierten Parlamentsabgeordnete als Vertreter (strukturell ungleicher) Interessengruppen, gegenüber denen sie auf der Ebene der sozialen Demokratie responsiv und verantwortlich handeln müssten. Auf der Ebene der liberalen Demokratie fällen sie zugleich »aus eigenem Recht« Entscheidungen, wie Neumann es formuliert (Neumann 1967 [1953]: 133).⁴

Das Parlament und die darin vertretenen Parteien stellen insofern im dialektischen Sinne eine Vermittlungsinstanz zwischen Elementen der liberalen und jenen der sozialen Demokratie dar. Während die Judikative jene Institution darstellt, in der mittels statischer Gesetze die dynamische und pluralistische Gesellschaft unter allgemeine Rechtsbegriffe subsumiert wird, herrscht die Exekutive mittels Gewalt, meist durch Maßnahmen und Einzelfallentscheidungen. Die Pole Judikative und Exekutive sind dabei materielle Ausdrücke der Dialektik von Gewalt und Gesetz, die Neumann in seinem Beitrag *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft* beschreibt (Neumann 1967 [1937]). Die Legislative hat in diesem Gefüge die Aufgabe, zwischen dynamisch-sozialer Wirklichkeit und statisch-formalen Rechtsbegriffen zu vermitteln. Dabei ist entscheidend, dass Neumann die Vermittlungsfunktion des Parlaments nicht im Sinne einer positiven Aufhebung des Widerspruchs zwischen sozialer Ungleichheit und formaler Gleichheit betrachtete. Vielmehr prozessiert der Widerspruch in und durch den Staat negativ weiter.⁵

3 Deutlich zeigt sich dies daran, dass es formal keinen Fraktionszwang gibt, dieser in Form der Fraktionsdisziplin aber vorherrschend ist (Sassmannshausen 2020: 299–300).

4 Das Nichtidentische ist anders als »der Andere« nicht als Objekt greifbar. Es ist Ergebnis pathischer Projektion, wie sich im Anschluss an Horkheimers und Adornos Thesen über Antisemitismus in der *Dialektik der Aufklärung* festhalten lässt (vgl. Horkheimer/Adorno 2004 [1947]: 201; Salzborn 2015: 156).

5 Dialektik meint hier im Marx'schen Sinne die widersprüchliche Einheit der bürgerlichen Grundkategorien wie Ware, Recht und Demokratie, die durch ihre Vermittlung durch ein Drittes überhaupt bestehen kann. Marx begründete etwa mit seiner materialistischen Dialektik, dass die Ware mit ihrem Widerspruch zwischen Gebrauchs- und Tauschwert nur durch die Externalisierung des Widerspruchs im Geld(kapital) die Grundlage des Kapitalismus bilden kann. Ähnlich ist das Recht mit seinem inhärenten Widerspruch zwischen Gewalt und Gesetz nur durch das Dritte, den Staat und dieser nur durch die Externalisierung dieses Widerspruchs in der Gewaltenteilung denkbar.

Auch darum lassen sich in Anlehnung an Neumann mit Blick auf diese negativ-dialektische Theorie und die damit analysierte Vermittlungsfunktion des Parlamentes zwei in sich verschränkte Krisenpotenziale der Demokratie ausmachen. Die nehmen dann zu, wenn etwa die soziale und ökonomische Macht in hohem Maße konzentriert ist oder die Allgemeinheit des Verwertungszusammenhangs in die Krise gerät und mittels staatlicher Eingriffe erhalten werden muss (vgl. Sasmannshausen 2020). Dann lässt sich konstatieren, dass die Parlamentsfunktion, zwischen sozialer und liberaler Ebene der Demokratie zu vermitteln, erodiert. Dieser Funktionsverlust wäre zugleich Ausdruck einer Kräfteverschiebung zugunsten der Exekutive, womit der Umschlag von Gesetzes- in exekutive Gewaltherrschaft droht. Mit Blick auf diese innere Widersprüchlichkeit und die Krisenpotenziale droht eine Zunahme politischer Entfremdung und damit die Sehnsucht nach ideologischer Schiefheilung.

4. Völkische Schiefheilung der Dialektik der Demokratie

Neumann wirft Schmitt vor, mit seiner wohlbekannten Setzung »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet« diesen Umschlag von Gesetzes- in Gewaltherrschaft theoretisch zu rechtfertigen, indem er die Dialektik einseitig zugunsten der Exekutive auflöst (Schmitt 2009 [1922]: 13). Das Unbehagen an der inneren Widersprüchlichkeit der modernen Demokratie wird so von Schmitt in der inhärent antisemitischen Fantasie von einem homogenen Volk und einer Allmacht der Exekutive ideologisch schiefgeheilt, die in der Identität von Herrschenden und Beherrschten realisiert sein soll (vgl. Salzborn 2012: 46).

Zur Begründung dieses Zusammenhangs zwischen struktureller Krisendynamik und ideologischer Schiefheilung lässt sich abschließend an Neumanns letztem vor seinem Tod 1954 veröffentlichten Aufsatz *Angst und Politik* anknüpfen, in dem er erstmals systematischer seine Ideologietheorie entwirft. Vor dem Hintergrund lässt sich die ideologische Schiefheilung als Ausdruck einer für den Kapitalismus spezifischen politischen und ökonomischen Entfremdung deuten, die eine »neurotische Angst« hervorbringe (vgl. Neumann 1978 [1954]: 430). Hierzu stützt Neumann sich auch im Sinne der Kritischen Theorie auf die psychoanalytische Theorie Sigmund Freuds, die er mit Herbert Marcuses Überlegungen zu *Triebstruktur und Gesellschaft* verknüpft (Marcuse 1973 [1955]). Danach steht der Umstand, dass der durch den Verwertungszwang »zunehmende technische Fortschritt [...] an sich ein höheres Maß von Lustbefriedigung ermöglichen sollte«, in einem Widerspruch zur tatsächlich erforderlichen Triebbeschränkung im Kapitalismus (Neumann 1978 [1954]: 428). Der Widerspruch, so die Vorstellung Neumanns, spitze sich mit steigender Kapitalakkumulation und -konzentration und technischem Fortschritt zu und habe ein sich selbst verstärkendes »psychologisches Nachhinken« der Menschen als Anhäng-

sel der Produktionsverhältnisse zur Folge (ebd.: 428). Insofern handle es sich um eine spezifisch kapitalistische Dynamik, in der »der Triebverzicht und die kulturelle Tendenz zur Einschränkung der Liebe« eine besondere Form der Entfremdung annehmen (ebd.: 429).

Diese Triebbeschränkung ließe sich nicht rational begründen und erfordere eine unverhältnismäßige Strenge gegenüber dem Ich. Die von dieser Strenge ausgehende Sanktionsdrohung erzeuge eine für den Kapitalismus spezifische »neurotische Angst«. Dadurch würden »äußere Gefahren« auf diese permanent wirkende »innere Angst« treffen und so als »noch gefährlicher erfahren« werden, »als sie wirklich sind«. Die Folge sei eine Form der »Verfolgungs-Angst« (ebd.: 430), die unter bestimmten Umständen pathologisch-paranoide Züge annehmen könne. Zur Bewältigung der paranoiden Angst diene die Freund-Feind-Spaltung und die Identifikation mit der gut besetzten Eigengruppe, sowie die libidinöse Identifikation mit einer Führungsfigur, wie Neumann im Einklang mit den *Studien zum autoritären Charakter* (Adorno 1995 [1950]) anknüpfend an Freuds *Massenpsychologie und Ich-Analyse* schreibt (vgl. Freud 2014 [1921]). Schmitts Idee der identitären Demokratie, in der »das Volk« als homogene Masse, als das kollektive Eigene erscheint und die cäsaristische Führungsfigur die »volonté générale« verkörpert, korrespondiert mit dieser Form der ideologischen Schieffheilung.

Ausgehend von dieser freilich nur knapp skizzierten Ideologietheorie Neumanns und seinem Konzept des Doppelcharakters der Demokratie lässt sich die bis heute anhaltende Attraktivität des völkischen Demokratiebegriffs Schmitts abschließend gesellschaftstheoretisch nachvollziehen. Denn vor dem Hintergrund der von Neumann analysierten politischen und ökonomischen Entfremdung in der bürgerlichen Gesellschaft spricht der Cäsarismus Schmitts, seine theoretische Rechtfertigung der exekutiven Allmacht, sein identitärer Freund-Feind-Gegensatz, sowie sein damit verknüpftes pathisch-projektives antisemitisches Weltbild ein Bedürfnis nach Bewältigung paranoider Angst an, der eng mit der inneren Widersprüchlichkeit der modernen Produktionsweise und ihrer politischen Herrschaft verknüpft ist.

Neumanns Kritik an Rousseaus Demokratiebegriff ab den 1940er-Jahren und die Entwicklung einer negativ-dialektischen Theorie der Demokratie stellen insofern eine bis heute hochaktuelle sowohl demokratie- als auch ideologietheoretisch fundierte Kritik des Schmittschen Denkens dar. Denn die von Neumann konstatierte für den Kapitalismus spezifische neurotische Angst fällt gegenwärtig mit Erosionserscheinungen liberaler Demokratien zusammen. Die politische und ökonomische Entfremdung erfährt aktuell durch eine schnelle Abfolge ökonomischer, sozialer und ökologischer Krisen eine Zunahme, sodass auch von einer Zuspitzung paranoider Ängste auszugehen ist, die mit einer strukturellen Kräfteverschiebung zugunsten der Exekutive zusammenfällt. Die ideologische Verheißung, die vom völkischen Demokratiebegriff Schmitts ausgeht, lässt sich mit Neumann somit als Kri-

senmoment der bürgerlichen Gesellschaft selbst, als negatives Potenzial in der Dialektik der modernen Demokratie begreifen.

Literatur

- Adams, John (1851 [1780]): *The Report of a constitution, or form of government, for the commonwealth of Massachusetts*. In: Ders.: *Works* 4. Boston: Charles C. Little, S. 219–267.
- Adorno, Theodor W. (1995 [1950]): *Studien zum autoritären Charakter*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. (2003 [1966]): *Negative Dialektik. Jargon der Eigentlichkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bast, Jürgen (1999): *Totalitärer Pluralismus. Zu Franz L. Neumanns Analysen der politischen und rechtlichen Struktur der NS-Herrschaft*. Heidelberg: Mohr Siebeck.
- Brunkhorst, Hauke (2018): *Das revolutionäre Potenzial des Parlamentarismus. Überlegungen zum Bonapartismuskonzept von Marx*. In: Beck, Martin/Stützle, Ingo (Hg.): *Die neuen Bonapartisten. Mit Marx den Aufstieg von Trump & Co. verstehen*. Berlin: Dietz, S. 18–37.
- Buchstein, Hubertus (1992): *Perspektiven Kritischer Demokratietheorie*. In: Prokla 22, 86, S. 115–136.
- Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück.
- Buckel, Sonja (2017): *Dialektik von Kapitalismus und Demokratie heute*. In: Eberl, Oliver/Salomon, David (Hg.): *Perspektiven sozialer Demokratie in der Postdemokratie*, Wiesbaden: Springer, S. 19–41.
- Einstein Forum (2019): *Von gegenstrebigen Fügungen. Jacob Taubes und linke Lesser Carl Schmitts*. http://www.einsteinforum.de/wp-content/uploads/2019/11/Broschuere_Taubes_Schmitt.pdf (Abfrage: 12.01.2023).
- Elbe, Ingo (2018): *Die postmoderne Querfront*. In: sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik 12, S. 180–207.
- Erd, Rainer (1985): *Reform und Resignation. Gespräche über Franz L. Neumann*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fisahn, Andreas (1993): *Eine Kritische Theorie des Rechts. Zur Diskussion der Staats- und Rechtstheorie von Franz L. Neumann*. Aachen: Shaker.
- Fisahn, Andreas (2009): *Recht, Berechtigt, Berechenbar. Das allgemeine Gesetz Recht und (Un-)Staat bei Franz L. Neumann*. In: Salzborn, Samuel (Hg.): *Eine Kritische Theorie des Staates*. Baden-Baden: Nomos, S. 35–56.

- Fraenkel, Ernst (1972 [1964]): Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie. In: Nuscheler, Franz/Steffani, Winfried (Hg.): Pluralismus. Konzeptionen und Kontroversen. München: Piper, S. 158–182.
- Frei, Norbert (2007): Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Freud, Sigmund (2014 [1921]): Massenpsychologie und Ich-Analyse, in: Ders.: Gesammelte Werke, Köln: Zweitausendeins, S. 759–828.
- Fuchshuber, Thorsten (2019): Rackets. Kritische Theorie der Bandenherrschaft. Freiburg: Ça ira.
- Gross, Raphael (2000): Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Himmelreich, Jörg (2017): Deutsch–Russische Wahlverwandtschaften: Die »Neue Rechte«. Die Eurasierbewegung und die Neue Rechte. Ideelle und personelle Verflechtungen, in: Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/256080/deutsch-russische-wahlverwandtschaften-die-neue-rechte/> (Abfrage: 08.01.2023).
- Holz, Klaus (2001): Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung. Hamburg: Hamburger Edition.
- Holz, Klaus (2005): Die antisemitische Figur des Dritten in der nationalen Ordnung der Welt. In: Braun, Christina von/Ziege, Eva-Maria (Hg.): Das bewegliche Vorurteil. Aspekte des internationalen Antisemitismus. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 43–61.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. (2004 [1947]): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Iser, Matthias/Strecker, David (Hg.) (2002): Kritische Theorie der Politik. Franz L. Neumann. Eine Bilanz. Baden-Baden: Nomos.
- Jay, Martin (1991 [1976]): Dialektische Phantasie. Die Geschichte der Frankfurter Schule und des Instituts für Sozialforschung. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Kreisky, Eva (2000): Der Stoff, aus dem Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung. In: Braun, Kathrin/Fuchs, Gesine/Lemke, Christiane/Toens, Katrin (Hg.): Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft. München: Oldenbourg, S. 144–181.
- Laudani, Raffaele (Hg.) (2016): Franz Neumann, Herbert Marcuse, Otto Kirchheimer: Im Kampf gegen Nazideutschland. Die Berichte der Frankfurter Schule für den amerikanischen Geheimdienst 1943–1949. Frankfurt a.M.: Campus.
- Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel (2018): How Democracies Die. New York: Crown.
- Marcuse, Herbert (1973 [1955]): Triebstruktur und Gesellschaft. Ein philosophischer Beitrag zu Sigmund Freud. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maus, Ingeborg (1994): Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Mehring, Reinhard (2009): Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. München: Beck.
- Menschling, Günther (2000): Jean-Jacques Rousseau. Zur Einführung. Hamburg: Jünius.
- Mouffe, Chantal (2000): Das demokratische Paradox. Wien/Berlin: Turia und Kant.
- Neumann, Franz L. (1924): Rechtsphilosophische Einleitung zu einer Abhandlung über das Verhältnis von Staat und Strafe (Dissertation). Frankfurt a.M.: Universitätsarchiv Frankfurt a.M., UAF 99–14-337 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Neumann, Franz L. (1930): Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung. In: Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde 1930, 9, S. 569–582.
- Neumann, Franz L. (1933): The Decay of German Democracy. In: The Political Quarterly 4, 4, S. 525–543.
- Neumann, Franz L. (1935): Die Gewerkschaften in der Demokratie und in der Diktatur. In: Probleme des Sozialismus (Sozialdemokratische Schriftenreihe 13). Karlsbad: Graphia. (unter Pseudonym Leopold Franz).
- Neumann, Franz L. (1951): Das Arbeitsrecht in der modernen Gesellschaft. In: Recht der Arbeit 1951, 4, S. 1–5.
- Neumann, Franz L. (1967 [1937]): Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft. In: Marcuse, Herbert (Hg.): Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 31–81.
- Neumann, Franz L. (1967 [1949]): Montesquieu. In: Marcuse, Herbert (Hg.): Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 142–194.
- Neumann, Franz L. (1967 [1950]): Ansätze zur Untersuchung politischer Macht. In: Ders.: Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, hg. v. Marcuse, Herbert. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 82–99.
- Neumann, Franz L. (1967 [1951]): Ökonomie und Politik im zwanzigsten Jahrhundert. In: Ders.: Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, hg. v. Marcuse, Herbert. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 248–260.
- Neumann, Franz L. (1967 [1953]): Zum Begriff der politischen Freiheit. In: Ders.: Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, hg. v. Marcuse, Herbert. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 100–141.
- Neumann, Franz L. (1978 [1950]): Die Wissenschaft von der Politik in der Demokratie. In: Ders.: Franz L. Neumann. Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930–1954, hg. v. Söllner, Alfons. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 373–401.
- Neumann, Franz L. (1978 [1954]): Angst und Politik. In: Ders.: Franz L. Neumann. Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930–1954, hg. v. Söllner, Alfons. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 424–459.

- Neumann, Franz L. (1980 [1936]): *Die Herrschaft des Gesetzes. Eine Untersuchung zum Verhältnis von politischer Theorie und Rechtssystem in der Konkurrenzgesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Neumann, Franz L. (1987 [1934]): *Rechtsstaat, the Division of Powers and Socialism*. In: Otto Kirchheimer, Otto/Neumann, Franz: *Social Democracy and the Rule of Law*, hg. v. Tribe, Keith. London: Routledge, S. 66–74.
- Neumann, Franz L. (1989 [1952]): *Die Wissenschaft von der Politik in der Demokratie*. In: *Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung* 25, 4, S. 512–520.
- Neumann, Franz L. (2018 [1942]): *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944*. Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Offe, Claus (2006 [1972]): *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates. Aufsätze zur politischen Soziologie*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Ooyen, Robert van (2010): *Homogenes Staatsvolk statt europäische Bürgerschaft*. Das Bundesverfassungsgericht zitiert Heller, meint Schmitt und verwirft Kellsens postnationales Konzept demokratischer Rechtsgenossenschaft. In: Llanque, Marcus (Hg.): *Souveräne Demokratie und soziale Homogenität. Das politische Denken Hermann Hellers*. Baden-Baden: Nomos, S. 261–276.
- Rousseau, Jean-Jacques (2008 [1762]): *Der Gesellschaftsvertrag. Oder Prinzipien des Staatsrechts*. Wiesbaden: Marix.
- Rousseau, Jean-Jacques (2010 [1750]): *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen*. Stuttgart: Reclam.
- Sassmannshausen, Felix (2018): *Ideengeschichte des Sozialismus und Kommunismus*. In: Salzborn, Samuel (Hg.): *Handbuch politische Ideengeschichte*. Zugänge, Methoden, Strömungen. Berlin: Metzler, S. 183–195.
- Sassmannshausen, Felix (2020): *Doppelcharakter der Demokratie. Zur Aktualität der politischen Theorie Franz L. Neumanns in der Krise*. Berlin: Metropol.
- Salzborn, Samuel (Hg.) (2009): *Eine Kritische Theorie des Staates*. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel (2012): *Demokratie. Theorie, Formen, Entwicklungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel (2015): *Kampf der Ideen. Die Geschichte politischer Theorien im Kontext*. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel (2017): *Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten*. Weinheim: Beltz.
- Scheuerman, William E. (2019): *Die Krise der liberalen Demokratie. Was ein in Vergessenheit geratener ›Frankfurter‹ uns lehren kann*. In: Bohmann, Ulf/ Sörensen, Paul (Hg.): *Kritische Theorie der Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 84–109.
- Schmidt, Manfred (2010): *Demokratietheorien. Eine Einführung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Schmitt, Carl (1926 [1923]): Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (1963 [1932]): Der Begriff des Politischen. München: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (1995 [1940]) Das »Allgemeine Deutsche Staatsrecht« als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung: In: Ders.: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hg. v. Maschke, Günther. Berlin: Duncker & Humblot, S. 98–117.
- Schmitt, Carl (2009 [1922]): Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (2014 [1923]a): Tagebucheintrag vom 13.01.1923. In: Ders.: Der Schatten Gottes. Introspektionen, Tagebücher und Briefe 1921 bis 1924, hg. v. Giesler, Gerd/Hüsmert, Ernst/Spindler, Wolfgang H. Berlin: Duncker & Humblot, S. 139.
- Schmitt, Carl (2014 [1923]b): Tagebucheintrag vom 13.12.1923. In: Ders.: Der Schatten Gottes. Introspektionen, Tagebücher und Briefe 1921 bis 1924, hg. v. Giesler, Gerd/Hüsmert, Ernst/Spindler, Wolfgang H. Berlin: Duncker & Humblot, S. 286–287.
- Sombart, Nicolaus (1997): Die deutschen Männer und ihre Feinde. Carl Schmitt. Ein deutsches Schicksal zwischen Männerbund und Matriarchatsmythos. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Söllner, Alfons (1980): Ein (un)deutsches Juristenleben. Franz Neumann zum 80. Geburtstag. In: Kritische Justiz 13, 4, S. 427–437.
- Söllner, Alfons (1996): »Kronjurist des Dritten Reiches«. Das Bild Carl Schmitts in den Schriften der Emigranten. In: Ders. (Hg.): Deutsche Politikwissenschaftler in der Emigration. Wiesbaden: Springer, S. 98–117.
- Vad, Erich (2003): Freund oder Feind. Zur Aktualität Carl Schmitts. <http://www.sezession.de/7844/freund-oder-feind-zur-aktualitaet-carl-schmitts> (Abfrage: 08.01.2023).